

Bot sch a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Revision des Gesetzes über Errichtung und Besoldung der bleibenden eidg. Beamtungen.

(Vom 14. Juli 1857.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen eine revidirte Gesetzesvorlage über die Errichtung und Besoldung der bleibenden eidg. Beamtungen anmit vorzulegen und dieselbe mit folgenden begründenden und erläuternden Bemerkungen zu begleiten.

Die Hauptveranlassung zur Vorlage dieses Entwurfes liegt in der in neuerer Zeit eingetretenen allgemeinen Erhöhung der Lebensbedürfnisse, so daß es dem Beamten kaum mehr möglich wird, aus der früher unter ganz andern Verhältnissen bestimmten Besoldung seinen Lebensunterhalt erschwingen, geschweige denn noch etwas für spätere Tage erübrigen zu können. Dazu kommt noch die in Folge der Eisenbahn- und anderer großer industrieller Unternehmungen vergrößerte Nachfrage nach tüchtigen Angestellten, wobei die Löhnungsverhältnisse so gestellt werden, daß die Betreffenden durchgehends ein günstigeres Auskommen erhalten, als die bisherigen Staatsbesoldungen ihnen zu gewähren geeignet sind. Eine Erhöhung der bestehenden Besoldungsansätze für die eidg. Beamtungen erachten wir deshalb als dringendes Bedürfnis.

Für die untern Angestellten in der Zoll- und Postverwaltung haben wir bereits dahin zielende besondere Vorlagen gemacht; für die Zollangestellten nämlich ward in dem Budgetentwurf von 1858, so weit es die Maximalgränzen des bisherigen Besoldungsgesetzes erlaubten, höhere Besoldungsvorschläge, zusammen bis auf einen Belauf von Fr. 25,000 gemacht; für die Postangestellten wurde in dem Budget für 1858 das gleiche Ziel verfolgt und, um die Besoldungserhöhung schon vom 1. Juli dieses

Jahres an eintreten zu lassen, an Sie ein darauf bezügliches Nachtragskreditbegehren von Fr. 65,000 gestellt. Diese beiden Maßnahmen genügen jedoch nicht; sondern es bedarf einer allgemeinen Ausgleichung, und zu diesem Zwecke erscheint eine Gesamtrevision des bisherigen Besoldungsgesetzes erforderlich.

Ueber das Maß der vorgeschlagenen Besoldungserhöhung erlauben wir uns keine einläßlichen Bemerkungen, sondern überlassen es gänzlich Ihrem Urtheile, in wiefern unsere Vorschläge den Verhältnissen angemessen sind.

Der Gesetzesvorschlag enthält auch einige Veränderungen, bezüglich auf die Errichtung neuer oder das Fallenlassen bisheriger Beamtungen. An bisherigen Beamtungen sollen wegfallen:

- ein Mechaniker der Münzstätte,
- ein Oberzolldirektor,
- ein Generalpostdirektor.

Die Frage, ob die Stelle des Generalanwaltes beizubehalten sei, wird zur Zeit noch offen gelassen.

Neue Beamtungen werden geschaffen: Einige Stellen in der Pulververwaltung, in welcher Beziehung wir auf unsere besondere Botschaft, betreffend die Reorganisation der Pulververwaltung, verweisen. Die an diese Botschaft geknüpften Anträge sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf mit-enthalten und werden folglich mit der Behandlung dieses Gesetzentwurfes selbst erledigt;

ein Chef des Personellen, worüber unsere Botschaft vom 24. v. M. sich erstreckt;

ein Handelssekretariat, über welches Ihnen eine besondere Botschaft vorgelegt werden wird.

Auch bezüglich auf die zwei letztern Gegenstände sind die betreffenden Anträge in dem gegenwärtigen Gesetzesvorschlage begriffen, und jene beiden Botschaften fallen also mit der Behandlung und Erledigung dieser letztern zusammen.

Außer diesen so eben berührten Veränderungen enthält die Gesetzesvorlage wesentliche organische Neuerungen nicht.

Einige Abtheilungen der bisherigen Besoldungsbestimmungen, wie z. B. diejenige der Telegraphenverwaltung, erleiden durch den vorliegenden Entwurf keine Abänderung; dennoch nahmen wir sie mit in diesen Entwurf auf, um ein möglichst vollständiges neues Besoldungsgesetz zu erhalten.

Auch der neue Gesetzesvorschlag berührt gleich wie der bisherige die Löhnungsverhältnisse der bloßen Angestellten (im Gegensatz von eigentlichen Beamten) nicht, sondern überläßt die Bestimmung derselben innerhalb der Grenzen der jährlich dafür zu bewilligenden Budgetansätze dem Bundesrath.

Damit für diese Klasse eine Aufbesserung ihrer Besoldung vom 1. Januar 1858 an ebenfalls in's Leben trete, wird der Bundesrath

nicht ermangeln, sofern sie dem vorliegenden Gesetzesentwurfe ihre Sanktion zu Theil werden lassen, in der bevorstehenden Dezember-Session Ihnen ein entsprechendes Nachtragkreditbegehren bezüglich auf das Budget von 1858 vorzulegen, welches zugleich auch auf diejenigen Besoldungserhöhungen sich erstrecken wird, die durch gegenwärtiges Gesetz eingeführt werden, ohne in dem von Ihnen genehmigten Budget für 1858 begriffen zu sein.

Da die gleichen Gründe, welche für eine Erhöhung der Besoldungen für die Beamten und Angestellten sprechen, auch für das Entschädigungsverhältniß der Mitglieder des Nationalrathes und der Kommissionen der Räte vorhanden sind, so tragen wir auch einen dahinzielenden besondern Beschlußentwurf vor.

Indem wir Ihnen die beigefüglichen Entwürfe zur Annahme empfehlen, versichern wir Sie unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 14. Juli 1857.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
 Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**
 Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schlegel.**

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Revision des Gesezes über Errichtung und Besoldung der bleibenden eidg. Beamten. (Vom 14. Juli 1857.)

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1857 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 2 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 37 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 21.07.1857 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 51-53 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 002 256 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.